

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der Richtlinie „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW“ (ResA) Förderbereiche (FB) 1, 2.1, 2.2, 3, 4.1, 4.3, 5.1, 5.3 und 5.4

Anträge sind in zweifacher Ausfertigung bei der NRW.BANK, 101-81310, 40188 Düsseldorf, einzureichen.

1. Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller

A. Kommunale Antragstellerinnen/Antragsteller (Gemeinden/Eigenbetriebe/Verbände/AöR)

Name/Bezeichnung der Antragstellerin/des Antragstellers

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Bankverbindung

Konto-Nr.

Bankleitzahl

Bank

Auskunft erteilt (Name, Telefon-Durchwahl, Fax, E-Mail-Adresse)

Bei Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts oder nicht rechtsfähigen Eigenbetrieben (Bitte Satzung beifügen!)

B. Antragstellerinnen/Antragsteller in privatrechtlicher Rechtsform

Firma/Rechtsform der Antragstellerin/des Antragstellers

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Bankverbindung

Konto-Nr.

Bankleitzahl

Bank

Auskunft erteilt (Name, Telefon-Durchwahl, Fax, E-Mail-Adresse)

Eingetragen ins entsprechende Register seit (Datum)

Beim Amtsgericht in

2. Maßnahme/Projekt
- Innovativer produktionsintegrierter Umweltschutz (FB 1) Gutachterliche Untersuchungen zu Energiesparmaßnahmen öffentlicher Abwasseranlagen (FB 2.1)
- Umsetzung von Energiesparmaßnahmen und Maßnahmen zur Steigerung der Energie- bzw. Ressourceneffizienz auf öffentlichen Abwasseranlagen (FB 2.2)
 Variante 5.4.2 a) Variante 5.4.2 b)
- Ertüchtigung öffentlicher Abwasserbehandlungsanlagen (FB 3) Variante 2 a) Variante 2 b)
- Bodenfilteranlagen (FB 4.1)
- Investitionsmaßnahmen bei dezentralen Niederschlagswasseranlagen (FB 4.3)
- Fremdwasser – Fremdwassersanierungskonzept (FB 5.1) Fremdwasser – private Kanalsanierung (FB 5.3)
- Sanierung der Abwasseranlagen auf kommunalen oder privaten Liegenschaften (FB 5.4)

Bezeichnung der Maßnahme/des Projekts: _____

Durchführungszeitraum: (fachlich – Datum)

_____ _____
 Beginn Ende

3. Beantragte Förderung _____ €

4. Finanzierungsplan (Bitte in einer Anlage detailliert ausführen!)				
		Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
		20	20	20 und folg.
		in €		
4.1	Gesamtkosten			
4.2	Davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben			
4.3	Abzüglich Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	./.	./.	./.
4.4	Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	=	=	=
4.5	Beantragte Förderung (Nummer 3)			
4.6	Bewilligte/beantragte öffentliche Förderung (ohne Nummer 4.5) durch			
4.7	Eigenanteil			
5. Beantragte Förderung				
Zuwendungsbereich	Zuweisung in €	Darlehen in €	Schuldendiensthilfen in €	v. H. von Nummer 4.4
Summe				

6. Begründung

- 6.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a. Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen); **auch als Anlage möglich**

- 6.2 Zur Notwendigkeit der Landesförderung und Gesamtfinanzierung (u. a. Förderhöhe, Landesinteresse, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten, Eigenmittel)

7. Erklärungen

Die Antragstellerin/Der Antragsteller erklärt, dass sie/er

- 7.1 den Eigenanteil aufbringen kann, weil die Mittel für die Maßnahme haushälterisch beziehungsweise im Wirtschaftsplan bereitgestellt sind.
- 7.2 mit der Maßnahme noch nicht begonnen hat und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids nicht beginnen wird.¹
Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Teil- oder Gesamtausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags (Auftrag für z. B. Bauleistung, Abschluss eines Kaufvertrags, Zuschlagserteilung im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung) zu werten.
- 7.3 zum Vorsteuerabzug
 berechtigt ist,
 nicht berechtigt ist.

Für den Fall der so vom Finanzamt eingeräumten Befreiung von der Mehrwert- oder Umsatzsteuer sind im Finanzierungsplan sämtliche Ansätze zur Vermeidung einer unzulässigen doppelten Finanzierung ohne diese Steuer zu veranschlagen, denn das Finanzamt erstattet sie der/dem Antragstellenden zurück.

- 7.4 einwilligt, dass alle in diesem Antrag enthaltenen Daten von den am Verfahren Beteiligten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Antragsbearbeitung und eines Projekt- und Programmcontrollings erhoben, gespeichert, genutzt und ausgewertet – soweit es zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Rahmen der gegenseitigen Geschäfts- und Vertragsbeziehungen zwischen den Beteiligten erforderlich ist – und zwischen diesen gegenseitig übermittelt werden dürfen.

Beteiligte können sein die NRW.BANK, die Landesregierung Nordrhein-Westfalen, die zuständige Bezirksregierung, die Bezirksregierung Düsseldorf und die von diesen beauftragten Stellen.

Mit der Unterschrift unter diesen Antrag erteilt die Antragstellerin/der Antragsteller hierzu ihre Einwilligung gemäß § 4 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW).

¹ Sofern Sie bereits vor Bewilligung mit dem Projekt beginnen müssen, ist ebenfalls ein Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns zu stellen. Allerdings dürfen Sie auch in diesem Fall erst dann mit dem Projekt beginnen, wenn Ihnen der vorzeitige Maßnahmebeginn **schriftlich** genehmigt wurde. Ist bereits mit dem Projekt vor bzw. bei Antragstellung begonnen worden, so ist eine Genehmigung grundsätzlich nicht möglich.

Eine Löschung der Daten erfolgt, sobald und soweit sie für die Zwecke, zu denen sie gespeichert wurden, nicht mehr benötigt werden.

Wird die Einwilligung verweigert, so steht dies dem Zustandekommen des begehrten Rechtsverhältnisses entgegen. Wird die Einwilligung erteilt, so kann diese jederzeit schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ein Widerruf der Einwilligung kann zur Aufhebung des begehrten Rechtsverhältnisses führen.

7.5 bis jetzt keine staatlichen Beihilfen erhalten hat, die Gegenstand einer anhängigen Rückforderungsanordnung der EU-Kommission sind.

7.6 Kenntnis darüber hat, dass die in Nummern 2 bis 4 und 6 bis 7 angegebenen Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24. März 1977 (GV. NRW. S. 136/SGV. NRW. 74) und dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, S. 2037) sind.

Der Antragstellerin/Dem Antragsteller sind ferner die nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 bestehenden Mitteilungspflichten bekannt; insbesondere wird sie/er jede Abweichung von den bestehenden Angaben unverzüglich der die Bewilligung erteilenden NRW.BANK mitteilen.

Der Antragstellerin/Dem Antragsteller ist die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs bekannt.

7.7 die in diesem Antrag gemachten Angaben (einschließlich der beigefügten Antragsunterlagen) vollständig gemacht hat und sie richtig sind **und darüber hinaus, dass die Zuwendungsvoraussetzungen der jeweiligen Förderbereiche vorliegen** (siehe Erläuterungen).

7.8 Nur für FB 1, 3 und 5.1:
die Ziele des Klimaschutzes berücksichtigt.

7.9 Nur für FB 2.1:
sich verpflichtet, die im Gutachten ermittelten Sofortmaßnahmen vor der ersten Auszahlungsanforderung umzusetzen.

7.10 Nur für FB 2.2, 3, 4.1 und 4.3:
mit diesem Förderantrag die Gewährung einer Zuwendung für eine Maßnahme/ein Projekt beantragt hat, die/das der erforderlichen Genehmigung nach § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW und/oder einer Genehmigung nach BImSchG oder gegebenenfalls weitere Genehmigungen bzw. bauaufsichtlichen Zulassung (bitte konkretisieren)

entspricht.

nicht entspricht. Kurze Erläuterung hierzu:

beabsichtigt, die Maßnahme/das Projekt gemäß der oben genannten Genehmigung durchzuführen.

7.11 Nur für FB 3:
keine ordnungsrechtliche Anordnung zur Durchführung der beantragten Fördermaßnahme hat.

7.12 Nur für FB 4.1:
nur bei Unternehmen und Verbänden der öffentlichen Wasserversorgung – eine Kooperationsvereinbarung mit der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde vom _____ vorliegt.

7.13 Nur für FB 5.1, 5.3 und 5.4 Nr. 12.2a):
die gesamte gemeindliche Kanalisation gemäß den Anforderungen der SÜwV Kan untersucht und dies gegenüber der für die Überwachung nach § 116 LWG zuständigen Behörde nachgewiesen hat.

7.14 Nur für FB 5.1 und 5.3:
 den Nachweis über einen Verdünnungsanteil von mehr als der Hälfte des Abwasserabflusses bei Trockenwetter für die abgegrenzten Teilbereiche des Kanalnetzes gegenüber der Bezirksregierung erbracht hat.
 den Nachweis noch nicht erbracht hat: Nachweis ist als Anlage beigefügt.

7.15 Nur für FB 5.3:

- durch Satzung die Inspektion aller Hausanschlüsse im abgegrenzten Fremdwasserschwerpunktgebiet veranlasst hat.
- von der Einzelpfängerin/ von dem Einzelpfänger erklärt bekommen hat, dass sie/er keine Förderung nach dem FB 5.5 dieses Förderprogramms beantragt und beansprucht hat.

7.16 nur für FB 5.4:

- es sich bei dem Grundstück um eine kommunale oder private Liegenschaft handelt, die nicht Bestandteil der öffentlichen Kanalisation ist und Schmutzwasser ableitet.
- keine Ausgaben für Regenwasserkanäle im Finanzierungsplan unter Punkt 4 als förderfähig ausgewiesen hat.

nur für Nr. 12.2a):

- für die Liegenschaft keinen Antrag auf Förderung nach dem Förderungsbereich 5.3 des jeweils aktuellen Förderprogramms „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW“ gestellt bzw. Anspruch auf die Förderung hat.

7.17 Platz für weitere Erläuterungen der Antragstellerin/des Antragstellers

8. Anlagen

- Erläuterung des Vorhabens
- Detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan (siehe 4.)
- Angabe des vorgesehenen Vergabeverfahrens
- nur FB 1: Formulare 20121 „Anlage zum Antrag ‚De-minimis-Erklärung‘“ und 20122 „Erklärung über den Erhalt/ die Beantragung anderer staatlicher Zuwendungen für dieselben förderbaren Aufwendungen“²
- nur FB 1, 3 und 5.1: Erläuterung der Ziele des Klimaschutzes
- nur FB 2.1: Angebot des Gutachters
- nur FB 2.2: Energieanalyse
- nur FB 1, 2.2, 3, 4.1 und 4.3: kurze Anlagenbeschreibung
- nur FB 2.2, 3, 4.1 und 4.3: Bericht über den Stand der erforderlichen Genehmigungen
- nur FB 2.2, 3, 4.1, 4.3, 5.3 und 5.4: Zeitplan
- nur FB 4.1, 4.3, 5.1, 5.3 und 5.4: Lageplan
- nur FB 4.3: Nachweis der Vergleichbarkeit mit zentralen Anlagen gemäß Erlass „Anforderungen an die Niederschlagswasserentwässerung im Trennverfahren“ vom 26. Mai 2004 des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW
- nur FB 5.3: Excel-Liste als Anlage zum Sammelantrag
- nur FB 5.4: Ergebnis der Dichtheitsprüfung gemäß § 61a LWG NRW³; bei mehreren Vorhaben: Excel-Liste als Anlage zum Sammelantrag

nur Nr. 12.2.a):

- Bestätigung der Unteren Wasserbehörde (siehe Nr. 12.7.1a)
- Nutzungsart der Liegenschaft

nur Nr. 12.2.b):

- Nachweis nach Nr. 12.4.2

Ort, Datum, **Dienstsiegel**/Stempel

Dienststellung(en) und Unterschrift(en)
der Antragstellerin/des Antragstellers

² Informationen dazu können der „Kundeninformation über ‚De-minimis-Beihilfen‘“ (Formular Nr. 20021) entnommen werden.

³ Die Muster-Bescheinigung ist auf der Internetseite des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW unter www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm abrufbar.

9. Gegebenenfalls Ergebnis der Antragsprüfung durch die baufachliche Stelle (Nummer 6.8 VVG/6.9 VV zu § 44 LHO):

1. Nach Prüfung der dem Antrag beigefügten Pläne, Erläuterungen, Kostenberechnungen und sonstigen Unterlagen wird festgestellt, dass die Baumaßnahme den baulichen Anforderungen und hinsichtlich der Planung und Konstruktion den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – nicht – entspricht. Die baufachliche Stellungnahme wurde beigefügt.

2. Für die Durchführung der Baumaßnahme hat die Antragstellerin/der Antragsteller folgende Ausgaben geplant: _____ €

3. Aufgrund der Prüfung wird folgender Betrag als angemessen erachtet: _____ €

Ort, Datum

Dienststelle, rechtsverbindliche Unterschrift(en),
Siegel bzw. Stempel

Erläuterungen

Für die einzelnen Förderbereiche gelten die folgenden Zuwendungsvoraussetzungen:

Förderbereich 1: Innovativer produktionsintegrierter Umweltschutz

Gegenstand der Förderung sind innovative Verfahren für Maßnahmen zum produktionsintegrierten Umweltschutz (PIUS) zur:

- a) Verringerung und Zurückhaltung der Abwasserfrachten von Produktionsprozessen, insbesondere solcher Stoffe, die in öffentlichen Kläranlagen nicht oder nicht ausreichend eliminiert werden
- b) Schließung von Wasserkreisläufen
- c) Vermeidung oder Verringerung von Abwasser

Es werden Maßnahmen zur Errichtung von Anlagen und Bauwerken gefördert, die zu einer wesentlichen Verringerung der nach den Anlagen der Abwasserverordnung zulässigen Schadstofffrachten beitragen. Dabei ist die Erarbeitung neuer technischer Lösungen und deren Umsetzung in neue Produkte oder Verfahren oder der Einsatz vorhandener Produkte oder Verfahren auf neue Anwendungsmöglichkeiten Voraussetzung.

Nicht gefördert werden:

- Ersatzbeschaffungen für bestehende Anlagen oder Anlagenteile (ohne Verbesserung der Wirksamkeit)
- Unterhaltung und Betrieb von Anlagen
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (zur Abgrenzung wird die Definition nach EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen – ABl. C 045 vom 17. Februar 1996, S. 6 – herangezogen)

Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat die erforderliche Erklärung zur „De-minimis-Regelung“ abzugeben und dem Förderantrag beizufügen.

Förderbereich 2.1: Gutachterliche Untersuchungen zu Energiesparmaßnahmen öffentlicher Abwasseranlagen

Gegenstand der Förderung sind gutachterliche Untersuchungen für Energiesparmaßnahmen bei öffentlichen Abwasseranlagen durch die Aufstellung einer systematischen Energiebilanzierung und Dokumentation des Energieeinsparungspotenzials anhand einer Feinanalyse.

Die gutachterliche Untersuchung ist von einem externen Dritten in Anlehnung an das „Handbuch Energie in Kläranlagen“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Natur- und Verbraucherschutz NRW durchzuführen. Die Betreiberin/Der Betreiber verpflichtet sich, die im Gutachten ermittelten Sofortmaßnahmen innerhalb von 2 Jahren umzusetzen.

Förderbereich 2.2: Umsetzung von Energiesparmaßnahmen und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz sowie Maßnahmen zur Ressourceneffizienz in öffentlichen Abwasseranlagen

Gegenstand der Förderung sind

- Energie- und Energieoptimierungsmaßnahmen der Abwasserbehandlung sowie Steigerung der Energieeffizienz durch Aus- oder Umrüstung von öffentlichen Abwasseranlagen wie

Abwärmenutzung, Nutzung von Bewegungsenergie, Mikroturbinen, Brennstoffzellen, Blockheizkraftwerke (erstmalige Errichtung und erstes Blockheizkraftwerk am Standort) sowie vergleichbare Maßnahmen.

Der Bezug zur Abwasserbehandlung beziehungsweise bei der Abwärmenutzung und/oder Nutzung von Bewegungsenergie zu öffentlichen Abwasseranlagen muss gegeben sein.

Maßnahmen zum Phosphorrecycling in kommunalen Kläranlagen mit Bezug zur Abwasserbehandlung.

Die Betreiberin/Der Betreiber muss über ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) – einschließlich Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung – verfügen.

Für Maßnahmen in öffentlichen Abwasseranlagen mit Ausnahme von Maßnahmen zum Phosphorrecycling muss eine gutachterliche Untersuchung für Energiesparmaßnahmen anhand einer Energieanalyse vorliegen, in der die nach Nr. 2.2 geplante Maßnahme sowie deren Einsparpotenzial dokumentiert ist.

Förderbereich 3: Ertüchtigung Öffentlicher Abwasserbehandlungsanlagen

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen zur Aus- und Umrüstung von öffentlichen Kläranlagen mit innovativen Reinigungsverfahren, wie z. B. Membrantechnologie, Ozonolyse, UV-Verfahren oder andere innovative Technologien mit gleichartiger Reinigungsleistung und dem Ziel der

- a) Hygienisierung des Abwassers,
- b) Elimination von gefährlichen Stoffen (Pharmaka, Personal-Care-Produkte, Industriechemikalien).

Die Betreiberin/Der Betreiber muss über ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) – einschließlich Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung – verfügen.

Förderbereich 4.1: Bodenfilteranlagen

Gegenstand der Förderung ist die Erstellung von Bodenfilteranlagen oder Anlagen mit gleichwertiger Behandlungswirkung zur weiteren Niederschlagswasserbehandlung einschließlich erforderlicher Mess- und Überwachungseinrichtungen.

Bei der Förderung von Bodenfiltern muss die Niederschlagswasserbehandlung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Vorgaben der Runderrlasse „Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Mischsystem“ (RdErl. vom 3. Januar 1995, SMBl. NRW 770) sowie „Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ (RdErl. vom 26. Mai 2004, SMBl. NRW 772) in ihrer jeweils geltenden Fassung sind für die dem Bodenfilter zugeordnete Regenwasserbehandlung einzuhalten.

In die Bodenfilteranlagen sind zur Überwachung kontinuierlich aufzeichnende Wasserstandsmessgeräte gemäß § 3 Satz 2 SÜwV Kan nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen, die eine Auswertung der behandelten Wassermengen ermöglichen, wenn vorgeschaltete Niederschlagswasserbehandlungsanlagen ebenfalls mit Wasserstandsmessgeräten ausgerüstet wurden. Ansonsten gelten die Auflagen im Genehmigungsbescheid.

Die Bemessung der Anlage ist nach dem Retentionsbodenfilter-Handbuch des Landes NRW vorzunehmen.

Die Betreiberin/Der Betreiber muss über ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) – einschließlich Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung – verfügen.

Förderbereich 4.3: Investitionsmaßnahmen bei dezentralen Niederschlagswasseranlagen

Maßnahmen zur dezentralen Behandlung des abfließenden Niederschlagswassers von Verkehrsflächen der Kategorie II (schwach belastet) gemäß Erlass „Anforderungen an die Niederschlagswasserentwässerung im Trennverfahren“ vom 26. Mai 2004.

Die Betreiberin/Der Betreiber muss über ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) – einschließlich Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung – verfügen.

Der Nachweis der Vergleichbarkeit zu zentralen Anlagen gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26. Mai 2004 „Anforderungen an die Niederschlagswasserentwässerung im Trennverfahren“ ist vorzulegen. Der Nachweis kann erbracht werden durch eine zentrale bauaufsichtliche Zulassung vom DIBt, oder im Rahmen der Einzelgenehmigung bei der zuständigen Wasserbehörde.

Das LANUV führt eine Liste der dezentralen Systeme, für die der Nachweis der Vergleichbarkeit gemäß Trennerlass erbracht wurde und veröffentlicht diese auf seiner Homepage im Internet.

Förderbereich 5.1: Fremdwasser – Fremdwassersanierungskonzept

Gegenstand der Förderung ist die Erstellung von technischen und wirtschaftlichen Fremdwassersanierungskonzepten, die die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger zur Ausweisung von lokalen Fremdwasserschwerpunktgebieten aufstellt, einschließlich eventuell notwendiger Messungen, sowie die Auswertung der Messergebnisse vorhandener Grundwassermessstellen.

Nicht gefördert werden:

- Untersuchungen privater Hausanschluss- und Grundleitungen
- Inspektionen und die Prüfung des Zustandes und der Funktionsfähigkeit von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Kanalisation
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
- Errichtung neuer Grundwassermessstellen

Voraussetzung ist, dass die Gemeinde ihre gesamte Kanalisation gemäß den Anforderungen der SÜwV Kan untersucht hat und dies gegenüber der für die Überwachung nach § 116 LWG zuständigen Behörde nachgewiesen hat. Für die abgegrenzten Teilbereiche des Kanalnetzes, für die eine Förderung beantragt wird, muss die Sanierungsbedürftigkeit der Kanäle durch Fremdwasserinfiltration (Verdünnungsanteil übersteigt die Hälfte des Abwasserabflusses bei Trockenwetter) eingetreten sein.

Die Zuwendungsempfängerin/Der Zuwendungsempfänger muss über ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) – einschließlich Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung – verfügen.

Förderbereich 5.3: Fremdwasser – private Kanalsanierung

Gegenstand der Förderung ist die ganzheitliche Sanierung im Zusammenhang mit der Elimination von Fremdwasser von privaten Abwasseranlagen (einschließlich der Schächte) privater Eigentümerinnen oder Eigentümer, die nicht Bestandteil der öffentlichen Kanalisation sind und an ein Schmutzwasser- oder Mischwassersystem angeschlossen sind. Zu den Abwasseranlagen gehören insbesondere Abwasserleitungen zum Sammeln und Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser, die im Erdreich oder unzugänglich verlegt sind. Gefördert wird auch die Umstellung auf ein Trennsystem, wenn im Zusammenhang mit der Elimination von Fremdwasser die Gemeinde die öffentliche Mischwasserkalisation auf ein Trennsystem umstellt.

Die öffentliche Kanalisation muss im Rahmen der Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwV Kan) untersucht und hinsichtlich ihrer Schäden bewertet sein.

Im Entwässerungsgebiet (abgegrenzte Teilbereiche des Kanalnetzes) muss die Sanierungsbedürftigkeit der Kanäle durch Fremdwasserinfiltrationen (Verdünnungsanteil übersteigt die Hälfte des Abwasserabflusses bei Trockenwetter) eingetreten sein.

Die Gemeinde muss im abgegrenzten Fremdwasserschwerpunktgebiet durch Satzung die Inspektion aller Hausanschlüsse veranlassen haben.

Es muss ein Fremdwassersanierungskonzept der Gemeinde bestehen, bei dem in einem Fremdwasserschwerpunktgebiet die öffentliche und private Kanalisation ganzheitlich (als Einheit) saniert wird. Die zu sanierenden öffentlichen und privaten Leitungen müssen im Fremdwasserschwerpunktgebiet liegen.

Anträge von Eigentümerinnen und Eigentümern werden durch die Gemeinde nur entgegengenommen, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 500 € beträgt.

Förderbereich 5.4: Sanierung der Abwasseranlagen auf kommunalen oder privaten Liegenschaften

Gefördert wird die Sanierung der Abwasseranlagen auf kommunaler Liegenschaften oder privaten Abwasseranlagen (einschließlich der Schächte), die nicht Bestandteil der öffentlichen Kanalisation sind und Schmutzwasser ableiten. Zu den Abwasseranlagen gehören insbesondere Abwasserleitungen und Grundleitungen, die unzugänglich auf dem Grundstück im Erdreich oder Baukörper verlegt sind und Schmutzwasser ableiten (je nach örtlicher Entwässerungssatzung auch die Grundstücksanschlussleitung). Die Sanierung muss aufgrund des Ergebnisses der Prüfung des Zustandes und der Funktionsfähigkeit notwendig sein.

Nicht gefördert werden:

- Inspektionen und Prüfung des Zustandes und der Funktionsfähigkeit von Abwasseranlagen
- Sanierung von Behelfsentwässerungsanlagen
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
- Wohnwirtschaftliche Maßnahmen
- Sanierung privater Abwasseranlagen wohnwirtschaftlicher Objekte auf kommunalen Liegenschaften

Zuwendungsvoraussetzungen für Sanierungsmaßnahmen auf kommunalen Liegenschaften:

- a) Voraussetzung ist, dass die Gemeinde ihre gesamte Kanalisation gemäß den Anforderungen der SüwV Kan untersucht hat und dies gegenüber der für die Überwachung nach § 116 LWG zuständigen Behörde nachgewiesen hat.
- b) Es muss ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) bestehen.
- c) Die Zuwendungsempfänger sind antragsberechtigt, soweit sie Eigentümer der zu sanierenden kommunalen Liegenschaften sind und für diese Liegenschaften keinen Anspruch auf Förderung nach dem Förderbereich 5.3 dieser Förderrichtlinien haben.
- d) Bestätigung der Unteren Wasserbehörde der Zuwendungsvoraussetzungen von a) und b).

Zuwendungsvoraussetzungen für Sanierungsmaßnahmen auf privaten Liegenschaften:

- a) Die Sanierungsbedürftigkeit muss von der Kommune festgestellt worden und aufgrund des Ergebnisses der Prüfung des Zustandes und der Funktionsfähigkeit zwingend erforderlich sein.
- b) Die Kommune hat den Nachweis zu erbringen, dass die Eigentümerin/der Eigentümer der privaten Liegenschaft oder die / der Erbbauberechtigte Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) oder ALG II bezieht und die Immobilie selbst bewohnt (Eigentümerin/Eigentümer/ Erbbauberechtigte/Erbauberechtigter eines selbst genutzten angemessenen Hausgrundstücks) und Anspruch auf Übernahme der mit der Sanierung der privaten Abwasserleitung verbundenen, einmalig anfallenden Lasten zu den nach dem SGB II oder SGB XII berücksichtigungsfähigen Unterkunftskosten durch die Kommune hat.
- c) Bei diesen Maßnahmen findet im Einzelfall die Nummer 1.1 Satz 3 VV zu § 44 LHO Anwendung.